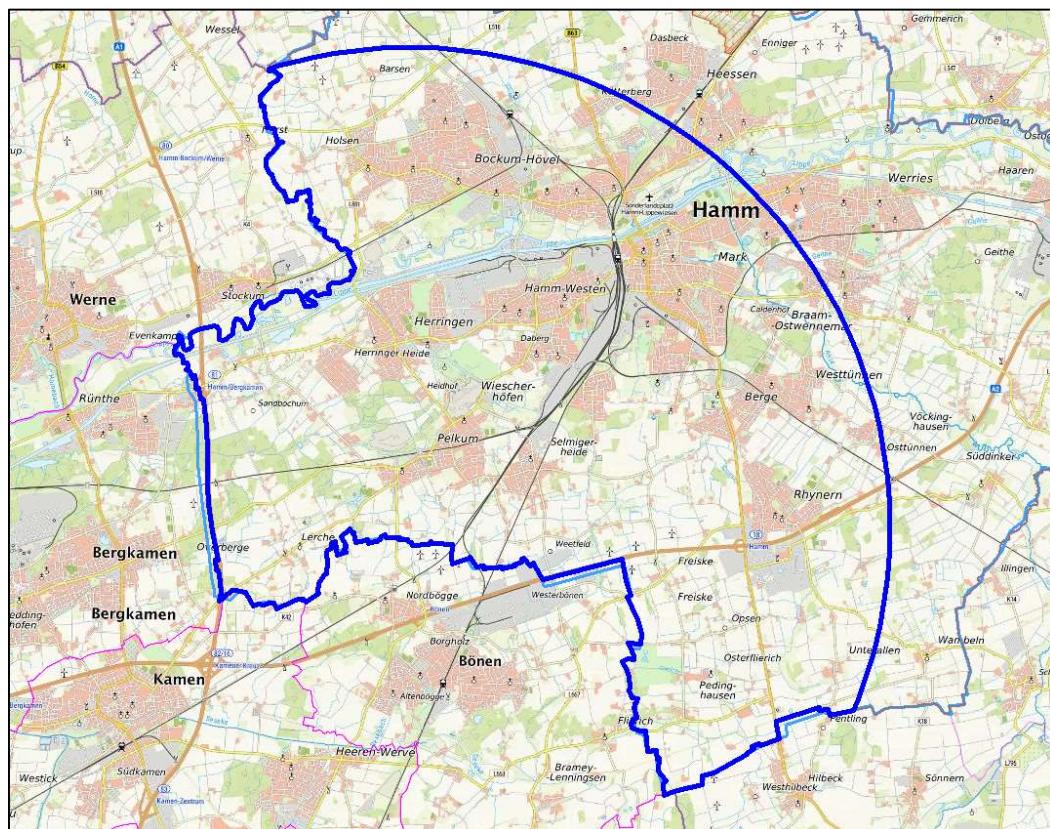


Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 20. Januar 2026

zur Änderung der Tierseuchenverfügung vom 28.12.2025
zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

1.

1. Auf Grundlage des Artikels 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (DelVO 2020/687) hebe ich die mit Allgemeinverfügung vom 28.12.2025 eingerichtete Schutzzone um den Seuchenbestand mit einem Radius von 3,1 Kilometern auf dem Gebiet der Stadt Hamm und die für diese Schutzzone angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen mit Wirkung zum 21.01.2026 auf.
 2. Die Regelungen zur Überwachungszone mit einem Radius von zehn Kilometern um den Seuchenbestand bleiben weiterhin bestehen.
 3. Die bisherige Schutzzone wird Bestandteil dieser Überwachungszone (im Kartenausschnitt blau dargestellt). Damit gelten in der aufgehobenen Schutzzone ab dem 21.01.2026 die mit Allgemeinverfügung vom 28.12.2025 für die Überwachungszone angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.



4. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
 5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.01.2026 in Kraft.

Hinweis: Den Verlauf der Überwachungszone können Sie auch auf der Internetseite des Kreises Unna unter folgendem Link einsehen:

[#](https://gdi.kreis-unna.de/masterportal/Unna/?MAPS={)

II. Begründung

Meine Zuständigkeit zum Erlass dieser Ordnungsverfügung ergibt sich aus § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen. Die örtliche Zuständigkeit ist gem. § 4 OBG gegeben.

Die angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone (3,1 km Radius) in der Allgemeinverfügung vom 28.12.2025 können entsprechend Art. 39 der Delegierten VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X DelVO 2020/687 ab dem 21.01.2026 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen mit Ablauf des 20.01.2026 (24.00 Uhr) erfüllt sind.

Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone zunächst weiter, wobei die bisherige Schutzzone Teil der Überwachungszone wird. Dies ergibt sich aus Art. 39 Abs. 3 DelVO 2020/687.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung ein auf die Bekanntmachung folgender Tag bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.01.2026 in Kraft.

Zu Nr. 4 - Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen einerseits sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszonen und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden. Andererseits sollen die Maßnahmen als geringstes Mittel und nur solange gelten, wie sie erforderlich sind, um eine Unverhältnismäßigkeit zu vermeiden.

Die Aufhebung der Schutzzone und Übergang in die Überwachungszone stellt eine den Bürger weniger belastende Maßnahme dar, weswegen diese schnellstmöglich umzusetzen ist.

Zu Nr. 5 - Inkrafttreten der Allgemeinverfügung

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich Gebrauch gemacht.

III. Ihre rechtlichen Möglichkeiten:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Arnsberg Klage einreichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung müssen Sie dieser Verfügung auch dann nachkommen, wenn Sie Klage erheben. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen

IV. Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz- TierGesG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hamm, 20. Januar 2026

gez. Herter